



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3117

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

9. Januar 2023

Mein Aktenzeichen  
0102-0003  
#2022/0011

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Marko Andelic  
marko.andelic@mdi.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3210  
06131 16-17-3210

**Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Dezember 2022**  
**TOP 7: Gefängnis-Welle durch Klimaschutzaktivisten der „Letzten Generation“**  
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/2761 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Dezember 2022 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 7 „Gefängnis-Welle durch Klimaschutzaktivisten der „Letzten Generation““ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu übermitteln.

Im Hinblick auf die Rückfrage wie viele Personen an der Protestaktion am 12. Dezember 2022 beteiligt waren, kann mitgeteilt werden, dass insgesamt sechs Personen daran teilnahmen, von denen sind vier Personen in Rheinland-Pfalz und zwei Personen in Baden-Württemberg wohnhaft.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Ebling

Anlage



**Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Dezember 2022**  
**TOP 7: Gefängnis-Welle durch Klimaschutzaktivisten der „Letzten Generation“**  
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/2761 -

Seit einiger Zeit führen Gruppierungen aus dem Bereich der Klimaaktivisten öffentliche Aktionen durch, die in Teilen nicht mehr vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit umfasst sind. Die Grenzen zum strafrechtlich relevanten Verhalten wurden zuletzt in besonders öffentlichkeitswirksamen Störaktionen überschritten. Von besonderer Bedeutung waren hier sicherlich die Störaktionen am Berliner und am Münchner Flughafen. Auch in Rheinland-Pfalz kam es am Freitag den 9. Dezember 2022 zu einer Aktion, als sich mehrere Personen während des Berufsverkehrs in Mainz auf der Alicenbrücke festklebten. Vier Personen klebten sich sofort fest, zwei weitere setzten sich ebenfalls auf die Fahrbahn, um die Aktion zu unterstützen. Die Örtlichkeit wurde durch Einsatzkräfte gesichert. Es wurden umgehend Verkehrsableitungsmaßnahmen durchgeführt, die aber vorübergehende Verkehrsbehinderungen im weiteren Bereich der Innenstadt nicht gänzlich verhindern konnten.

Nach einer Fristsetzung wurden die beiden Demonstrierenden, die sich nicht an die Teerfläche der Fahrbahn geklebt hatten, durch Einsatzkräfte auf den Gehweg getragen. Bei drei weiteren Personen konnten die Verklebungen mit Speiseöl gelöst werden. Die verbleibende Person war durch ein Beton-/Zementgemisch an der Hand so intensiv mit der Teerfläche verbunden, dass die Einsatzkräfte der Technischen Einsatzeinheit diese nicht vom Boden lösen konnten. Durch Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde wurde deshalb die Teerfläche aufgeflext und die Hand schließlich erfolgreich mittels eines Stemmhammers von der Fläche gelöst. Trotz der Tatsache, dass der Beschuldigte noch größere Rückstände von Teer und Beton an der betroffenen Hand zurückbehielt, verweigerte er jegliche ärztliche Behandlung.





Alle Beteiligten wurden zwecks Identitätsfeststellung und erkennungsdienstlicher Behandlung zur Dienststelle verbracht. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde ihnen ein Platzverweis erteilt. Eine Ingewahrsamnahme der zwischen 21 und 70 Jahre alten Personen erfolgte nicht.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Landeskriminalamts können insgesamt rund zehn Personen mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz den Klimaaktivisten „Letzte Generation“ zugerechnet werden. Ein gezielt unfriedlicher und damit gewalttätiger Verlauf vergleichbarer „Aktionen“ ist derzeit nicht erkennbar. Insgesamt liegen derzeit keine Hinweise auf mögliche Radikalisierungstendenzen der Gruppierung vor.

Auf Bundesebene wird im Zusammenhang mit den Aktionen insbesondere die Möglichkeit eines Unterbindungsgewahrsams nach dem jeweiligen Polizeirecht diskutiert. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (POG) Rheinland-Pfalz kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern oder wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 13 POG durchzusetzen. Wenn die Polizei eine Person in Gewahrsam genommen hat, hat sie gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 POG grundsätzlich unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. In der richterlichen Entscheidung ist gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 POG die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf eine Höchstdauer von sieben Tagen nicht überschreiten.

Die Ingewahrsamnahme ist ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person. Dieses Recht darf nur aus gewichtigen Gründen angetastet werden. Insbesondere ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Eingriff in den Grenzen bleibt, die ihm durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogen werden. Dies gilt insbesondere für präventive Eingriffe, die eben gerade nicht dem Schuldausgleich dienen. Eine Freiheitsentziehung kommt hier nur in Betracht, wenn sie bei Abwägung



der verschiedenen Rechtsgüter als äußerstes polizeiliches Mittel zwingend erforderlich ist. Häufig werden in der Praxis weniger einschneidende Mittel in Betracht kommen, wie bspw. ein Platzverweis oder in Einzelfällen auch eine Meldeauflage.